

Deregulierung und Gold Plating

April 2018

Deregulierung und Gold Plating

Übersicht

| | |
|---|----------|
| Nationale Umsetzung der Richtlinie Energieeffizienz | Seite 3 |
| EIWOG 2010 | Seite 3 |
| Umwelt-, Anlagen- und Verfahrensrecht | Seite 9 |
| Unternehmens- und Finanzrecht | Seite 24 |
| Sonstige rechtliche Vorgaben | Seite 30 |
| Anlage 1: Übersicht Datenerhebungen in der E-Wirtschaft | Seite 33 |

Nationale Umsetzung der Richtlinie 2012/27/EU (EED) – (Energieeffizienzgesetz EEffG)

Die Einsparverpflichtungen aus der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) werden in Österreich mit dem Energieeffizienzgesetz EEffG umgesetzt, das u.a. eine Lieferantenverpflichtung vorsieht. Erfüllen Energielieferanten diese Verpflichtung nicht selbst mittels Direktvergabe oder Ausschreibung der Maßnahmen, so können sie alternativ auch eine Ausgleichszahlung mit schuldbefreiender Wirkung leisten.

Im Vergleich dazu hat sich Deutschland bei der Umsetzung der EED darauf beschränkt, dass Energieunternehmen ihren Endkunden Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen, von denen sie u.a. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen erhalten können. Energielieferanten werden verpflichtet, ihre Endkunden mindestens jährlich über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über Angebote von Energiedienstleistern zu unterrichten. Ausgleichszahlungen sind nicht vorgesehen.

Durch die Aufnahme von Ausgleichszahlungen werden die österreichischen Energieunternehmen gegenüber Mitbewerbern in anderen Mitgliedstaaten schlechter gestellt. Zudem verursacht das Gesetz in der aktuellen Form großen administrativen Abwicklungsaufwand bei allen involvierten Stellen.

Das derzeitige „Gold Plating“ im Rahmen des EEffG sollte revidiert werden. Das heißt für die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie Energieeffizienz für die Periode von 2021 bis 2030 eine Umsetzung ausschließlich über strategische Maßnahmen nach dem Vorbild Deutschlands und somit ohne ein Verpflichtungssystem und ohne Ausgleichszahlungen.

EIWOG 2010

1. Kennzeichnungspflichtiges Werbematerial (§ 7 Abs. 1 Z 32)

In Deutschland ist die Kennzeichnung in Sachen Werbung nur bei jenem Werbematerial nötig, das gezielt an Personen geschickt wird (also Direkt-Mails) und auf der Website (§ 42 EnWG). § 7 (1) Z 32 EIWOG verlangt die Kennzeichnung von Werbematerial generell. Hier ist eine Anpassung analog zur deutschen Regelung wünschenswert.

2. Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung (§ 19 EIWOG 2010)

In § 19 Abs. 1 EIWOG 2010 ist festgelegt, dass die Regulierungsbehörde „über die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus“ für die Netzbetreiber bezüglich Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität mit Verordnung Standards festzulegen hat. Auch Entschädigungs- und Erstattungsregeln bei Nichteinhaltung der Standards sind mittels Verordnung festzulegen, „wenn die Einhaltung der Standards ansonsten nicht vollständig gewährleistet ist“.

In § 19 Abs. 2 leg.cit. ist ein beispielhafter Katalog der Standards angeführt. Abs. 4 sieht eine jährliche Übermittlung von Kennzahlen betreffend Spannungsqualität an die Regulierungsbehörde vor.

Diese Bestimmung basiert auf Art 37 Abs. 1 lit h der Richtlinie 2009/72/EG, welcher lautet:
(1) Die Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben:

...

h) sie beobachtet die Einhaltung der Anforderungen und überprüft die bisherige Qualität in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes, legt für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Normen und Anforderungen fest oder genehmigt sie oder leistet hierzu gemeinsam mit anderen zuständigen Behörden einen Beitrag;

Aufgrund von § 19 EIWOG 2010 wurde vom Vorstand der E-Control die NetzdienstleistungsVO Strom 2012 (aktuell in der Fassung der Novelle 2013, END-VO 2012 i.d.F. 2013, BGBl II Nr. 477/2012 i.d.F BGBl II Nr. 192/2013) erlassen.

§ 19 EIWOG 2010 ist in mehrfacher Hinsicht im Hinblick auf das Gold Plating als überschießend und darüber hinaus als grund- und verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen:

- Unionsrechtlich ist die Verordnungsermächtigung nicht zwingend geboten, da Art 37 Abs. 1 lit h der Richtlinie 2009/72/EG mehrere Varianten hinsichtlich der Regelung von Normen und Anforderungen an die Versorgungsqualität vorsieht, nämlich deren Festlegung oder Genehmigung durch die Regulierungsbehörde oder deren Leistung eines Beitrags gemeinsam mit anderen zuständigen Behörden. Tatsächlich haben der Gesetzgeber und die Regulierungsbehörde bei der Verordnungserlassung in undifferenzierter Weise die weitestmögliche Umsetzungsvariante gewählt.
- Verfassungsrechtlich außerordentlich bedenklich erscheint, dass die Regulierungsbehörde über die gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus weitere Standards festlegen kann, somit also auch solche, die gar nicht mehr zum gesetzlichen Aufgabenbereich des Netzbetreibers gehören. Hier liegt ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Abs. 2 vor (Verletzung des Prinzips der Vorausbestimmung des Verordnungsinhalts durch das Gesetz).

Es ist jedenfalls unionsrechtlich nicht geboten, dass der Gesetzgeber der Regulierungsbehörde im EIWOG bzw. im GWG die Befugnis einräumt, Qualitätsstandards für den Netzbetrieb mittels (innerstaatlicher) Verordnung festzusetzen, vielmehr würde es genügen, solche zu genehmigen oder zu ihrer Verordnung gemeinsam mit einer anderen Behörde einen Beitrag zu leisten.

3. EIWOG-Ausschreibung Regelenergie (§ 67, § 69 EIWOG)

Die österreichischen Regelungen zur den Ausschreibungen von Regelenergie – § 67 EIWOG 2010 i.d.g.F. betreffend die Primärregelleistung und § 69 EIWOG 2010 i.d.g.F. in Bezug auf die Sekundärregelung – sehen jeweils verpflichtende Einspeiseregulungen für Kraftwerksbetreiber gegen eine Aufwandsentschädigung vor. Diese Regelungen stellen einen massiven Eingriff in die Privatrechte der Kraftwerksbetreiber dar, da ein reiner Kostenersatzansatz – z.B. für Personal oder Brennstoff – und kein Opportunitätskostenansatz (marktlicher Wert der Leistung und Arbeit) Anwendung findet. Der Eingriff bedeutet eine indirekte Preisbegrenzung, widerspricht dem Prinzip der freien Preisbildung und spiegelt sich

in keiner europäischen Regelung, insbesondere nicht in der Guidline on Electricity Balancing (GLEB) wider.

4. EIWOG-Vorgaben Wechsel (§ 76 EIWOG)

§ 76 dient der Umsetzung vom Art 3 Abs. 5 lit a der RL 2009/72/EG, wonach der eigentliche Lieferantenwechsel nicht länger als 3 Wochen dauern darf. Nicht europarechtlich vorgegeben ist die österreichische Regelung, wonach Verträge von Verbrauchern und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen jederzeit ohne gesonderten Kündigungstermin gekündigt werden können. Zudem ist die Befristung der Verträge auf maximal ein Jahr im EU-Recht nicht vorgesehen (siehe auch Hauenschild im „EIWOG-Kommentar“ (2. Auflage 2013), Randziffer 1). Die Regelungen des § 76 Abs. 1 EIWOG stellen ein europarechtlich nicht vorgegebenes Sonderkonsumentenschutzrecht dar.

5. Versorger letzter Instanz, Definition von Kleinunternehmen (§ 7 Z 33 EIWOG, § 77 EIWOG)

Die vorgenommene Ausdehnung des Anwendungsbereichs für die Grundversorgung durch eine sehr weite Definition des Begriffs „Kleinunternehmen“ ist europarechtlich nicht vorgesehen. Vielmehr ist die Regelung in Art 3 Abs. 3 der RL 2009/72/EG eine „Kann“-Bestimmung. Auch die Regeln über den schutzbedürftigen Kunden gemäß Art. 3 Abs. 7 der RL 2009/72 EG sehen eine solche Erweiterung nicht zwingend vor.

6. Labeling, Stromkennzeichnung (§ 78 EIWOG)

Die in den §§ 78 ff EIWOG 2010 idgF festgelegten Bestimmungen zur Stromkennzeichnung für an Endverbraucher gelieferte elektrische Energie durch die Stromlieferanten im Wege der vollumfänglichen Belegung mit Nachweisen, einschließlich der Belegung der Lieferungen an Pumpspeicherkraftwerke, haben in ihrem Umfang und ihrer Detailierung keine Bezugnahme zu geltendem EU-Recht oder den in Abstimmung befindlichen neuen, einschlägigen EU-Vorschriften (Überarbeitung der EU RES-RL).

Das österreichische System der vollständigen Belegung mit Herkunftsnachweisen stellt unbestritten ein vorbildhaftes System im europäischen Vergleich dar. Zu achten ist, dass bei der Ausgestaltung künftiger Änderungen die Handhabung in der Praxis in einer gangbaren Form bestehen bleibt. Sollten daher im Zuge der Umsetzung der Novelle der RES-RL Anpassungen des bestehenden österreichischen Systems vorgenommen werden, ist unter Berücksichtigung des effizienten Mitteleinsatzes der Unternehmen und Beachtung der Kundenwünsche auf eine praktikable Ausgestaltung zu achten.

7. Anzeige von allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 80 EIWOG)

Die Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie gemäß § 80 EIWOG 2010 gehen ebenfalls über den Anwendungsbereich des Europarechts hinaus.

Dies betrifft insbesondere die Anzeigepflicht an die Regulierungsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 EIWOG 2010 sowie die Änderung der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß § 80 Abs. 2 EIWOG 2010. Insbesondere wird von der RL 2009/72/EG nicht gefordert, den Kunden bei jeder Änderung des Entgelts mit einem persönlich an ihn adressierten Schreiben zu informieren. Hier sollte eine derartige Information für den Fall von Erhöhungen des Entgelts ausreichend sein. Hinzuweisen ist auf die Bestimmung des § 25 TKG. Dessen Regelungen sollten (im Rahmen der europarechtlichen Möglichkeiten) Vorbild für eine Überarbeitung des § 80 Abs. 2 EIWOG sein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen von Hauenschild im „EIWOG-Kommentar“ (2. Auflage 2013, Seite 273f) verwiesen – insbesondere auch zur Frage der elektronischen Zustellung.

Erforderlich ist daher die Abschaffung der Anzeigepflicht nach § 80 Abs. 1 EIWOG 2010 und des Untersagungsrechts nach § 12 Abs. 1 Z 4 E-ControlG sowie eine Überarbeitung von § 80 Abs. 2 EIWOG.

8. Elektronische Rechnung (§ 81 Abs. 1 EIWOG)

Dass auch die Zusendung von elektronischen Rechnungen nur aufgrund eines Kundenwunsches erfolgen darf, geht über die RL 2009/72 hinaus. Auch diesbezüglich sollten die über die Forderungen der RL 2009/72 EG hinausgehenden Einschränkungen entfallen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen von Hauenschild im „EIWOG-Kommentar“ (2. Auflage 2013, Seite 279) verwiesen.

9. Verpflichtung zur Übermittlung einer Verbrauchs- und Stromkosteninformation (§§ 81 a und b EIWOG)

Die Regelung geht weit über die EU-rechtlichen Vorgaben der RL 2009/72/EG hinaus, insbesondere die Verpflichtungen zur Datenbereitstellung am nächsten Tag. Ebenso wurde die Frist für die Übermittlung der Daten vom Lieferanten an den Endverbraucher von 2 Wochen auf 1 Woche verkürzt (siehe auch die Anmerkungen von Hauenschild zu § 81 a und § 81 b im „EIWOG-Kommentar“ (2. Auflage 2013).

10. Einführung intelligenter Messgeräte

Gemäß Anhang I (Maßnahmen zum Schutz der Kunden) der Richtlinie 2009/72/EG sollen bis 2020 mindestens 80 % der Verbraucher mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden. Die aufgrund von § 83 EIWOG 2010 vom damals zuständigen Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erlassene Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) sieht neben dem Einführungsziel von 80 % bis Ende 2020 überdies die Einführung intelligenter Messgeräte von 95 % bis Ende 2022 im Rahmen der technischen Machbarkeit vor. Dieses über die Richtlinienvorgabe hinausgehende nationale Umsetzungsziel ist europarechtlich durch nichts begründet.

11. Messdaten von intelligenten Messgeräten (§ 84a Abs. 2)

Gemäß dieser Bestimmung sind Netzbetreiber verpflichtet, monatlich alle Tagesverbrauchswerte eines Endverbrauchers an den Lieferanten zu übermitteln. Viertelstundenwerte hingegen „dürfen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten an den Lieferanten übermittelt werden“. Netzbetreiber interpretieren diese Bestimmung als eine Pflicht, die Ermächtigung des Lieferanten zum Erhalt der Viertelstundenwerte prüfen zu müssen, bevor Viertelstundenwerte an den Lieferanten übermittelt werden dürfen. Sie verpflichten den Lieferanten, seine Berechtigung zum Erhalt von Viertelstundenwerten glaubhaft zu machen, indem der Lieferant dem Netzbetreiber die ausdrückliche (schriftliche) Zustimmungserklärung des Endverbrauchers übermitteln muss.

Diese Vorgehensweise der Netzbetreiber führt zu dem nicht gewünschten Ergebnis, dass Lieferanten von Netzbetreibern gezwungen werden müssen, Energielieferverträge gerade nicht elektronisch über Websites jederzeit formfrei abzuschließen, da der geforderte Nachweis der Ermächtigung des Lieferanten zum Erhalt der Viertelstundenwerte durch den Endverbraucher so nicht eingeholt werden kann. Dies ist in hohem Maße ineffizient. Lieferverträge auch für innovative Produkte sollen über die Websites der Lieferanten abgeschlossen werden können und die Lieferanten auf deren Basis einfach zu den zu deren Verrechnung erforderlichen Viertelstundenwerten gelangen.

Um den Netzbetreibern den Prüfaufwand zu ersparen und einen einfachen Abschluss und eine effiziente Abwicklung innovativer Lieferverträge sicherzustellen, sollte § 84a Abs. 2 EIWOG dahingehend geändert werden, dass der Netzbetreiber dem um Übermittlung von Viertelstundenwerten zu einem bestimmten Endverbraucher anfordernden Lieferanten vertrauen darf, dass er zum Erhalt dieser Werte berechtigt ist. Dementsprechend sollte die bloße Behauptung zur Glaubhaftmachung ausreichen, dass der Lieferant berechtigt ist, die Viertelstundenwerte zu erhalten, der Netzbetreiber aber nicht verpflichtet ist, deren tatsächliches Vorliegen zu überprüfen. (Analog zu § 76 EIWOG, der den Wechselprozess regelt. Auch dort ist die bloße Behauptung des Lieferanten ausreichend, mit dem Endverbraucher einen Liefervertrag geschlossen und den Auftrag bekommen zu haben, den alten Liefervertrag zu kündigen.)

12. Nationale Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 (REMIT) – (§§ 10a und 99 Abs. 4 EIWOG analog: §§ 10a und 159 Abs. 4 GWG 2011)

Während die REMIT eine Veröffentlichungspflicht vorschreibt, sieht das Gesetz mit der Verpflichtung zur zeitgleichen Meldung an E-Control zusätzliche Reporting-Pflichten vor, die wesentlich über die postulierten Zielsetzungen der EU-Verordnung hinausgehen und diese ins Gegenteil verkehren, indem mit der zeitgleichen Meldung dem Ziel, Doppelmeldepflichten zu vermeiden, klar entgegengewirkt wird.

Die österreichischen Energieunternehmen haben sich wiederholt für eine zentralisierte Transparenz- und Meldeplattform für die zu veröffentlichenden Daten ausgesprochen. Auch von den Regulatoren wird europaweit eine entsprechende Lösung bevorzugt. Nach den vorliegenden Informationen seitens der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) wird dieses Ziel auf europäischer Ebene verfolgt. Mit dieser Transparenzplattform wäre eine zentrale Stelle geschaffen, die gleichzeitig allen Marktteilnehmern einen identischen Informationsstand bietet und den Regulatoren Zugang zu

allen relevanten, insbesondere auch grenzüberschreitenden Daten gewährt. Der in § 10a EIWOG vorgeschlagene Weg weicht von diesem allgemeinen Konsens ab.

Es ist zu befürchten, dass die E-Control durch die einseitige Bestimmung abweichender Reporting-Formate zusätzliche Kosten und Aufwand bei den Marktteilnehmern verursacht. Da letztendlich keine zusätzlichen Informationen übermittelt werden, bietet § 10a EIWOG keinen Mehrwert, der Kosten und Aufwand rechtfertigen könnte. Es müssten vielmehr alle österreichischen Energiegroßhandelsnehmer parallele Reporting-Strukturen aufbauen. Durch dieses vorgesehene Doppelreporting entsteht jedoch keinerlei zusätzlicher Informationsstand der interessierten Öffentlichkeit und ist aus diesem Grund als rein bürokratischer Mehraufwand und Gold Plating strikt abzulehnen. Ein allfällig auf der Website von E-Control veröffentlichter Verzicht auf die Ahndung von Verstößen gegen § 10a EIWOG ist mit der Rechtswirkung einer gesetzlichen Anpassung nicht vergleichbar.

13. Gerichtlich strafbare Handlungen (§§ 108 und 108a EIWOG 2010 i.d.g.F.)

Art. 18 der REMIT-VO verlangt von den Mitgliedstaaten, festzulegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Verordnung zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen – so heißt es weiter – „wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein und der Begehungsweise, Dauer und Schwere der Verstöße, dem Schaden für die Verbraucher und den potentiellen Gewinnen infolge des Handels aufgrund von Insider-Informationen und Marktmanipulation Rechnung tragen“. Der nationale Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Insider-Informationen § 108a EIWOG 2010 i.d.g.F. erlassen und anstelle von Verwaltungsstrafen oder Geldbußen, die den geschilderten, in Art. 18 REMIT-VO festgelegten Prinzipien jedenfalls entsprechen bzw. Genüge tun würden, eine Kriminalstrafbestimmung eingeführt. Diese ist überschießend und als kurzsichtiges Kopieren finanzrechtlicher Strafbestimmungen ohne Berücksichtigung der speziellen Situation auf den Energiemärkten zu betrachten. Dies gilt auch für § 108 EIWOG 2010 i.d.g.F., welche Bestimmung die widerrechtliche Offenbarung und Verwertung von Daten ebenfalls mit Freiheitsstrafe sanktioniert.

14. Zu den elektrizitätsrechtlichen Datenerhebungs- und Berichtspflichten

Die Herstellung von Transparenz ist in einem liberalisierten Energiemarktsystem eine wesentliche Voraussetzung für dessen Funktionieren. Dementsprechend sind auch schon in den relevanten EU-Richtlinien verschiedene Berichtspflichten vorgesehen. Darüber hinaus sieht auch das nationale Elektrizitätsrecht umfassende statistische und systembezogene Erhebungen vor. Aufgrund dieser Regelungen sind die Elektrizitätsunternehmen in außerordentlich hohem Ausmaß zu Datenmeldungen verpflichtet, die auf unabgestimmten gesetzlichen und (regulierungs-)behördlichen (Verordnungs-)Vorschriften beruhen. Diese Datenerhebungen verursachen bei den Unternehmen einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand, wobei die Notwendigkeit und der Nutzen vieler Erhebungen oft nicht erkennbar und plausibel sind. Allein schon das Ausmaß der umfangreichen Datenerhebungs- und Aufzeichnungspflichten, denen die Elektrizitätsunternehmen unterliegen und deren Sinnhaftigkeit zum Teil äußerst fragwürdig ist, sollte Anlass zu einem grundsätzlichen Überdenken des gegenwärtigen Datenerhebungs- und Melderegimes sein, wie die Übersicht Anlage 1 zeigt.

15. Meldepflichten der Erzeuger

Erzeuger sind in Österreich auf Basis unterschiedlicher Rechtsvorschriften verpflichtet, über ihre Tätigkeit Meldungen abzugeben. Dies betrifft z.B. die Meldung der geplanten und der tatsächlichen Erzeugung oder der Nichtverfügbarkeiten bzw. Verfügbarkeiten (zum Teil mit und ohne Berücksichtigung von Regelleistungsvorhaltungen) jeweils in unterschiedlichen Granularitäten (z.B. von Anlagen größer 100 bzw. 200 MW bis hin zu Kraftwerken größer/gleich 25 MW) und unterschiedlichen Formaten. Auch die Adressaten sind unterschiedlich (z.B. Regulatoren, Übertragungsnetzbetreiber).

Geregelt werden diese Meldepflichten auf europarechtlicher Ebene (etwa in der Transparenzverordnung oder der REMIT-VO) aber auch in österreichischen Rechtsvorschriften und Vorgaben, wie in der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017, den Sonstigen Marktregeln Strom (Kapitel 3/Fahrpläne) oder der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016.

Der sich aus diesen mehrgleisigen und noch dazu unterschiedlichen Anforderungen ergebende Mehraufwand sollte aus unserer Sicht durch eine Vereinfachung bzw. Abstimmung der Meldeinhalte, des Meldeumfangs und der Adressaten minimiert werden.

Umwelt-, Anlagen- und Verfahrensrecht

A) Umweltverträglichkeitsprüfung

1. UVP-Pflicht für „große“ thermische Anlagen:

Im österreichischen Recht ist eine obligatorische UVP für thermische Kraftwerke ab 200 MW (Anhang 1 Z 4 lit a UVP-G 2000), nach dem Unionsrecht ab mindestens 300 MW (RL 2011/92/EU Anhang I Z 2 lit a) vorgesehen. Dieser Wert sollte unionskonform auf mindestens 300 MW angehoben werden.

2. UVP- Pflicht „sonstige“ thermische Kraftwerke

Für thermische Kraftwerke unter 300 MW ist in Österreich (Anhang 1 Z 4 lit c UVP-G 2000) eine Einzelfallprüfung für Anlagen ab mindestens 100 MW vorgesehen, wenn sie in einem Schutzgebiet der Kategorie D liegen (luftbelastetes Gebiet). Nach Unionsrecht können die Mitgliedstaaten die Kriterien nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien in der Richtlinie festsetzen (RL 2011/92/EU Anhang II Z 3 lit a UVP-RL). Der im UVP-G 2000 derzeit vorgesehene Schwellenwert ist nicht zwingend vorgegeben und sollte angehoben werden.

3. UVP-Pflicht Windenergieanlagen

Für Windenergieanlagen ist in Österreich eine UVP ab 20 MW oder ab mindestens 20 Konvertern á 0,5 MW und in Schutzgebieten der Kategorie A (naturschutzrechtlich geschützte Gebiete) ab 10 MW oder mindestens 10 Konvertern á 0,5 MW EFP vorgesehen (Anhang 1 Z 6 lit a und b UVP-G 2000). Nach dem Unionsrecht können die Mitgliedstaaten die Kriterien nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien in der RL festsetzen (Anhang II Z 3 lit i RL 2011/92/EU). Die im UVP-G 2000 derzeit vorgesehenen Schwellenwerte sind nicht zwingend vorgegeben und sollten angehoben werden.

4. UVP-Pflicht Wasserkraftanlagen

Für Stauwerke ist unionsrechtlich eine UVP-Pflicht ab Retention von 10 Mio. m³ zwingend vorgesehen (Anhang I Z 15 RL 2011/92/EU). Dies ist in Anhang I Z 31 des UVP-G 2000 korrekt umgesetzt.

Für alle anderen Wasserkraftwerke gilt nach dem österreichischen Recht (Anhang I Z 30 UVP-G 2000) eine UVP-Pflicht

- ab 15 MW oder
- ab 10 MW bei Rückstaulänge im 20-fachen der Gewässerbreite (bei MQ und gemessen in der Achse der Wehranlage) oder
- bei Kraftwerksketten ab mindestens 2 MW/Kraftwerk, wenn kein ausreichender Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum besteht.

Nach dem Unionsrecht können die Mitgliedstaaten die Kriterien nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien in der RL festsetzen (Anhang II Z 3 lit h RL 2011/92/EU). Diese Schwellenwerte sollten auf die Maximalwerte gemäß EU-Recht angehoben werden.

5. Kumulation der Umweltauswirkungen

Im österreichischen Recht sind in der UVE auch kumulative Wirkungen mit noch nicht bestehenden oder genehmigten aber verfahrensanhängigen anderen Projekten zu untersuchen (§ 3 UVP-G 2000). Nach dem Unionsrecht können sich die Untersuchungen von Kumulationen auf bestehende oder genehmigte Projekte beschränken, sofern das europäische Naturschutzrecht (Flora-Fauna-Habitat-RL und Vogelschutz-RL) nicht berührt ist. Die Kumulation mit verfahrensanhängigen Projekten ist EU-rechtlich nicht zwingend und sollte gestrichen werden.

6. Revisionsrecht von NGOs und Nachbarn in UVP-Feststellungsverfahren

Nach der jüngsten Judikatur können NGOs gegen UVP-Feststellungen des BVwG Revision an den VwGH erheben (d.h. weitere Instanz). Gleiches ist voraussichtlich für Nachbarn zu erwarten (noch nicht explizit ausjudiziert).

Nach dem Unionsrecht kommt den NGOs und den Nachbarn nur das Recht der Anfechtung bei Gericht zu. Der ohnehin bestehende Rechtszug an das BVwG wäre damit ausreichend. Aus Sicht der Wien Energie soll das Revisionsrecht an den VwGH deshalb gestrichen werden.

7. Mündliche Verhandlung

In Österreich ist die Behörde verpflichtet, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn Einwendungen abgegeben wurden (§ 16 UVP-G 2000). Das Unionsrecht und die Aarhus-Konvention enthält eine solche Verpflichtung nicht, eine Anhörung ist nur fakultativ. Daher sollte die mündliche Verhandlung in unionsrechtskonformer Weise auch im UVP-G nicht verpflichtend vorgesehen werden.

8.a) Parteistellung im UVP-Genehmigungsverfahren

Die Parteistellung von Umweltschutzverbänden, Bürgerinitiativen und Formalparteien nach den Materiengesetzen (z.B. wasserwirtschaftliches Planungsorgan) ist ein österreichisches Spezifikum, das vom Unionsrecht nicht gefordert wird und den Parteienkreis unnötig noch weiter aufbläst. Diese Parteistellungen sollten daher gestrichen werden.

8.b) Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL 2003/35/EG und UVP-RL 2011/92/EU

Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, der betroffenen Öffentlichkeit im umweltbezogenen Verfahren Parteistellung und Rechtsschutz zu gewähren. Art 1 Abs. 2 lit e der UVP-Richtlinie 2011/92/EU definiert betroffene Öffentlichkeit als „die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren [...] betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.“ Das österreichische UVP-G räumt darüber hinaus auch Bürgerinitiativen Parteistellung in UVP-Verfahren ein, obwohl dem Unionsgesetzgeber der Begriff der Bürgerinitiative fremd ist. Eine Verpflichtung zur Einräumung der Parteistellung ist aus der UVP-RL somit nicht ableitbar, wie auch der Umweltsenat in seiner Entscheidung US 06.05.2009, 4B/2008/12-22 [LB 100 Drautal Straße] erkannt hat: *„Für den Umweltsenat ergibt sich aus Art 1 Abs. 2 der genannten Richtlinie – anders als bei Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G 2000 – nicht zwingend, dass Bürgerinitiativen als betroffene Öffentlichkeit in allen Fällen nach innerstaatlichem Recht Parteistellung und damit auch das Recht zur Berufung einzuräumen wäre.“*

(Siehe auch Pkt. 13 und zur Umsetzung Aarhus-Konvention (S. 17).)

9. UVP-eigene Genehmigungskriterien, Kumulierung

In Österreich sind im UVP-G UVP-G-eigene, jedenfalls gültige Genehmigungskriterien verankert (§ 17 Abs. 2 und 5 UVP-G 2000), die zusätzlich zu den Genehmigungskriterien der Materiengesetze gelten und diese mitunter auch verstrengen (z.B. Eisabfall bei Windkraft). Nach dem Unionsrecht ist es ausreichend, wenn das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag „gebührend“ berücksichtigt wird, es gelten darüber hinaus keine weiteren Genehmigungskriterien. Die zusätzlichen UVP-eigenen Genehmigungskriterien sollten daher gestrichen werden.

Bei der Kumulierungsregelung im UVP-G sollte auch eine zeitliche Schranke für die Kumulierung mit bereits bestehenden Anlagen definiert werden. Es soll dafür die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität, herangezogen werden und nicht wie bisher eine Zusammenrechnung ohne zeitliches Rückrechnungslimit erfolgen. Eine solche 5-Jahres-Frist findet sich beispielsweise auch bei Schigebietserweiterungen (Anhang 1 Ziffer 12 lit. c UVP-G).

10. Interessensabwägung

In § 17 Abs. 5 UVP-G ist eine Interessensabwägung vorgesehen, die zu einer vollständigen Abweisung eines Projektantrags führen kann. Die unionsrechtlich nicht vorgesehene Regelung des § 17 Abs. 5 UVP-Gesetz sollte ersatzlos gestrichen werden.

11. Modifikation des Genehmigungskriteriums

Nach § 17 Abs. 4 UVP-G ist im Genehmigungsbescheid durch geeignete Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen etc. zu einem „hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen“. Diese Vorgabe für die Genehmigung ist schwammig und unbestimmt und führt zu methodisch nicht mess- und überprüfbaren Auflagen und zu Verfahrensverzögerungen und sollte daher gestrichen werden.

12. Einrichtung eines Standortanwalts im UVP-Verfahren

Ein weisungsfreier Standortanwalt soll ein „Gegengewicht“ zu Umweltanwalt, NGOs, Bürgerinitiativen bilden, damit bei Interessenabwägungen das öffentliche Interesse umfassend und ausgewogen gewürdigt werden kann.

13. Beschleunigung und Modernisierung des Ediktverfahrens

Das in § 9 Abs. 3 UVP-G vorgesehene Kundmachungsverfahren ist veraltet und erfüllt im Zeitalter der digitalen Kommunikation auch nicht mehr seinen Zweck. Derzeit ist die mit hohen Kosten verbundene Schaltung von Edikten im redaktionellen Teil von zwei weit verbreiteten Zeitungen, in der Wiener Zeitung sowie im Internet vorgesehen. Aufgrund der Reichweite und Verbreitung des Internets sollte eine Kundmachung ausschließlich über das Internet grundsätzlich ausreichend sein.

14. Sachgerechte Eingrenzung von überschießenden Beschwerde- und Verzögerungsmöglichkeiten

- Präzisierung der NGO-Rechte – Einschränkung der NGO-Mitwirkung auf den sachlichen Wirkungsbereich:
Es sollte gewährleistet werden, dass Umweltorganisationen eine Parteistellung im Genehmigungsverfahren und Überprüfungsrechte im Feststellungsverfahren

nur im Rahmen ihrer sachlichen Kompetenz (gemäß deren Vereinsstatuten) zukommen.

- **Regelmäßige Überprüfung der anerkannten NGOs:**
Für anerkannte Umweltorganisationen soll, um die Überprüfung des weiteren Vorliegens der Anerkennungskriterien zu erleichtern, eine generelle Vorlagepflicht von Unterlagen in wiederkehrenden Abständen von drei Jahren vorgesehen werden. Kommt eine Umweltorganisation dieser Vorlagepflicht nicht oder nicht zeitgerecht nach, oder ergibt sich, dass ein Anerkennungskriterium nicht mehr vorliegt, so ist sie aus dem Verzeichnis der anerkannten Umweltorganisationen zu streichen.
- **Demokratische Legitimation von Bürgerinitiativen:**
Nachdem sich eine Bürgerinitiative (§ 19 Abs. 4 UVP-G) gebildet hat, muss sie sich – auch wenn sich das UVP-Verfahren auf Jahre erstreckt – nie mehr mit ihren Mitgliedern abstimmen und wird somit nicht mehr auf ihre Aktualität überprüft. Das widerspricht ihrem körperschaftlichen Charakter als Personenverband und ist nicht sachgerecht. Es sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die eine entsprechende Legitimation einer Bürgerinitiative gewährleistet.

15. Alle Projekte im vereinfachten Verfahren

UVP-Verfahren sollten ausnahmslos nur mehr im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt werden. Damit wäre unionsrechtskonform ein deutlicher Beschleunigungs- und Entlastungseffekt für Infrastrukturvorhaben verbunden. Derzeit gehen die Anforderungen an die UVP-Verfahren weit über die Vorgaben der UVP-RL der EU hinaus (z.B. Erfordernis eines UVP-Gutachtens, Parteistellung von Bürgerinitiativen), wodurch Investitionen erheblich erschwert werden.

16. Ausnahme von der UVP-Pflicht für Rodungen für Renaturierungsmaßnahmen

Rodungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) notwendig sind, sollen von der UVP-Pflicht befreit und in Anhang 1 Zif 46 UVP-G ausdrücklich ausgenommen werden.

17. Ausnahme von der UVP-Pflicht für Entnahme von mineralischen Rohstoffen

Sedimententnahmen aus Gewässern im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer sollen von der UVP-Pflicht befreit und in Anhang 1 Zif 25 UVP-G ausdrücklich ausgenommen werden.

18. Generelle Verfahrenserleichterungen

Die derzeit sehr aufwändigen und langwierigen UVP-Verfahren bremsen den Infrastrukturausbau und verhindern Investitionen. Mit einem Maßnahmenprogramm könnte das Genehmigungsverfahren für Großprojekte deutlich vereinfacht und beschleunigt werden.

Hauptpunkte sind: ausreichende Berücksichtigung von Standortinteressen, bessere Strukturierung des Verfahrens, um Wiederholungen zu vermeiden, keine Aushöhlung der Schwellenwerte, Internet ersetzt Zustellungen und ermöglicht Kostensenkungen. Dieses wäre insbesondere durch Novellen des UVP-G und des Verfahrensrechts umzusetzen.

B) Bessere Strukturierung der Genehmigungsverfahren, Verwaltungsverfahren und Verfahrensbeschleunigung

1. Wahlmöglichkeit für nichtamtliche Sachverständige im Anlagengenehmigungs- bzw. bewilligungsverfahren

Die Praxis zeigt, dass es einen eklatanten Mangel an Amtssachverständigen gibt, der dringend behoben werden muss. Aufgrund der komplexen Verfahren sind deren Kapazitäten oftmals langfristig in Einzelprojekten gebunden. Die Folge ist entweder eine Verzögerung anderer Verfahren oder eine Verteuerung für Unternehmen, die auf nichtamtliche Sachverständige zurückgreifen müssen.

Im AVG sollte daher ein Rechtsanspruch des Konsenswerbers auf Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen im Anlagengenehmigungsverfahren eingeführt werden. Die Kosten des nichtamtlichen Sachverständigen trägt der Konsenswerber für die zu bewilligende Anlage.

2. Verfahrenskoordinatoren

Die Behörde sollte im Falle komplexer Verfahren auch vermehrt die Möglichkeit nutzen, Verfahrenskoordinatoren zu bestellen. Dadurch könnten z.B. Termine besser abgestimmt und Widersprüche bei Gutachten vermieden, sowie ein verbessertes Investorenservice, insbesondere für Großprojekte, erreicht werden.

3. Bessere Strukturierung des Genehmigungsverfahrens und Verfahrensbeschleunigung

▪ Schluss des Ermittlungsverfahrens:

§ 39 Abs. 3 AVG und § 16 Abs. 3 UVP-G sehen vor, dass die Behörde den Schluss des Ermittlungsverfahrens anordnen kann. Gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G darf dies nur „mit Wirkung ... frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung“ erfolgen. Diese Frist wird in der Praxis oftmals geradezu als Einladung für Projektgegner verstanden, noch „im letzten Moment“ neue Einwendungen oder Beweisanträge vorzubringen, was zu weiteren Verfahrensverzögerungen führt. Die 4-Wochenfrist sollte daher analog zur Regelung im AVG („Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist ...“) gestrichen werden.

- **„Einsendeschluss“ für Beweisanträge und neue Vorbringen im UVP-G:**
Nach dem UVP-G kann die Behörde bei Entscheidungsreife den Schluss des Ermittlungsverfahrens verkünden. Im Sinne der Verfahrensökonomie sollte es auch eine Art Einsendeschluss für Beweisanträge und neue Vorbringen geben. Zügige Genehmigungsprozesse erfordern die Möglichkeit zur Strukturierung des Verfahrens. Damit ist auch den Interessen der Einwanderparteien gedient, da es für sie transparenter wird, wann welche Themen relevant sind bzw. wann welche Schritte zu setzen sind.

4. Vermeidung von Verfahrensschleifen – beschleunigte Projekteinreichung

- **Ermöglichung einer rascheren Projekteinreichung:**
In der Vollzugspraxis geht dadurch sehr viel Zeit verloren, dass der Projektwerber nach Einreichung seiner Antragsunterlagen oft relativ lange auf die diesbezügliche Bewertung (Mängelbehebungsauftrag) der Behörde warten muss (mitunter bis zu 6 Monate). Darüber hinaus erfolgt ein Mängelbehebungsauftrag öfters nicht uno actu sondern zeitlich gestaffelt, mitunter auch mit widersprüchlichen Vorgaben für den Projektwerber. Die Behörde soll dem Projektwerber unverzüglich, längstens innerhalb von 4 Wochen, die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung in einem Verbesserungsauftrag auftragen.
- **Erleichterung von Ausgleichsmaßnahmen:**
Anstelle der Untersagung eines beantragten Vorhabens kann die Behörde eine Bewilligung unter der Vorschreibung oder der Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen erteilen. Im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen sollte eine in der Praxis wichtige Erleichterung für den Projektwerber hinsichtlich der im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) erforderlichen Angaben geschaffen werden. In den Anforderungen an die UVE sollte klargestellt werden, dass bei Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen eine Potenzialabschätzung der vorgesehenen Ausgleichsflächen genügt.
Weiters werden zusätzliche Erleichterungen im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen:
 - Die Vermeidung der Vorschreibung überschießender Ausgleichsmaßnahmen.
 - Die Möglichkeit der Übertragung der Flächenfindung auf die Landesbehörde (statt der individuellen Verpflichtung) zum Zweck der Professionalisierung und Koordinierung bzw. zwecks Erleichterung für den Investor.
- **Kein Zurück zum Start bei Wegfall einer Grundsatzgenehmigung:**
Die Grundsatz- und Detailgenehmigung gemäß § 18 UVP-G ist ein wichtiges Instrument der Verfahrensökonomie. Dementsprechend sollte der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch in den diesbezüglichen Detailverfahren zulässig sein. Dieser Anpassungsbedarf ergibt sich auch aus dem VwGH-Erkenntnis (12.08.2014, 2012/10//0088), wonach die Aufhebung einer Grundsatzgenehmigung bewirkt, dass alle Detailgenehmigungen automatisch außer Kraft treten. Diese Konsequenz

erscheint überschießend, denn einerseits kann die Aufhebung formale Gründe haben, andererseits kann sie einen Teil des Vorhabens betreffen, der gar nicht Gegenstand einer Detailgenehmigung ist. Daher soll sowohl im 2. als auch im 3. Abschnitt eine flexible Regelung dafür sorgen, dass Anpassungen der Detailgenehmigung stattfinden, soweit sie notwendig sind, ohne die Detailprojekte zurück zum Start zu schicken.

▪ **Adaptierung des Großverfahrens im AVG (§§ 44a bis 44g AVG):**

Vorteil des Großverfahrens ist, dass der Bescheid per Edikt zugestellt werden kann. Derzeit ist Voraussetzung für ein Großverfahren, dass am Verfahren voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sein werden. Diese Grenze sollte auf 50 Personen reduziert werden. Bei den vorgeschriebenen Kundmachungsmedien sollte das Internet ausreichen.

▪ **Großverfahren – Ediktalsperre streichen:**

Gemäß § 44a Abs. 3 letzter Satz AVG ist ein Edikt in der Zeit von 15.07. bis 25.08. und vom 24.12. bis 06.01. nicht zulässig (sehr wohl sind aber z.B. die Verhandlung, der Ablauf von Fristen usw. zulässig). Dies führt im Sommer zu monatelangen Verzögerungen und ist im Internet-Zeitalter anachronistisch. Diese sogenannte Ediktalsperre sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

▪ **Großverfahren – Raschere Zustellwirkung:**

Die Zustellwirkung für Erledigungen gemäß § 44f Abs. 1 letzter Satz AVG sollte nicht erst nach 2 Wochen sondern spätestens nach 1 Woche eintreten.

▪ **Neugestaltung des Verwaltungsverfahrenes:**

Zur Verfahrensbeschleunigung sollten zur Eindämmung schikanöser Praktiken bei der Ausübung von Verfahrensrechten die Mitwirkungs- und Darlegungspflichten im Verwaltungsverfahren erweitert werden und die Verwaltungsverfahren mit folgenden Maßnahmen gestrafft werden, ohne Parteienrechte zu beschneiden:

- Akteneinsicht erst nach Abschluss des Verbesserungsverfahrens
- Erstreckung der Grundsätze des Großverfahrensrechts auf alle Behördenverfahren
- Öffentliche Kundmachung des Genehmigungsantrages samt Beilagen durch Edikt und kostengünstige Verlautbarung im Internet
- Stellungnahmen und Einwendungsrecht nur innerhalb der Auflagefrist bei sonstiger Präklusion
- Eingaben nach Ablauf der Auflagefrist sind unzulässig
- Auflage sämtlicher Ermittlungsergebnisse (Gutachten) durch die Behörde binnen angemessener Frist mit Stellungnahmerecht und die Möglichkeit, Beweismittel vorzubringen; sämtliche Beweismittel müssen mit Ablauf der Frist vorliegen
- Schluss des Ermittlungsverfahrens mit Ende der mündlichen Verhandlung; ohne mündliche Verhandlung: Schluss des Ermittlungsverfahrens mit Ablauf der Auflagefrist

- Kein Parteiengehör zum Gutachten eines Sachverständigen der Behörde, das nach Prüfung eines Privatgutachtens zum Schluss kommt, dass das Privatgutachten keine neuen fachlichen Aspekte enthält.
- **Umsetzung Aarhus-Konvention gem. EuGH Urteil C-664/15 vom 20.12.2017 „Protect“:**

Laut EuGH-Urteil „Protect“ darf einer Umweltorganisation eine Anfechtung eines wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides nicht gänzlich verwehrt sein, wenn mit dem Bescheid potenziell gegen Verpflichtungen der WRRL bzw. andere umweltbezogene EU-Richtlinien verstoßen wird. Es besteht nun dringender Novellierungsbedarf hinsichtlich Einbindung von Umweltorganisationen in Genehmigungsverfahren mit Bezug auf EU-Umweltvorschriften (Umsetzung der Aarhus-Konvention), der über den Anlassfall Wasserrechtsgesetz hinausgeht (bspw. Naturschutzgesetze der Länder, die ebenfalls EU-Umweltrichtlinien umsetzen).

5. Erweiterung der Verfahrenskonzentration (gesetzübergreifend)

Erweiterung der Verfahrenskonzentration als One-Stop-Shop für Betriebsanlagen, z.B. Rodungsbewilligungen gem. Forstgesetz, Einbeziehung von Brücken in die Betriebsanlage im Anlagenverfahren. Immer noch gibt es Fälle, in denen neben der Betriebsanlagengenehmigung gemäß Gewerbeordnung weitere Genehmigungen einzuholen sind. Diese Fälle sollen sukzessive bereinigt werden.

6. Zeitungseinschaltungen

Kompletter Ersatz teurer Zeitungseinschaltungen durch Internet: Ende der landesweiten Pflichtinserate bei der Bewilligung von IPPC-Anlagen. Ausreichende Öffentlichkeitsinformation durch Information in lokalen periodisch erscheinenden Zeitungen: Die für IPPC-Betriebe verankerte Pflicht zur Einschaltung „im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Zeitung“ sowohl für den Genehmigungsantrag (§ 356a Abs. 1 GewO 1994) als auch für „Entscheidung über die Genehmigung“ (§ 77a Abs. 7 GewO 1994) soll entfallen. Ähnliche Bestimmungen in anderen Anlagenbereichen (z.B. Abfallwirtschaft?) wären entsprechend abzuändern. In der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) wird lediglich gefordert, „die Öffentlichkeit“ zu verständigen (siehe Artikel 24 in Verbindung mit Anhang IV, Ziffer 5 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 über Industrieemissionen). Es würde daher ausreichen, wenn derartige Informationen über ein Internet-Portal, einen Newsletter, die Gemeindezeitung oder eine lokale Zeitung verbreitet werden.

7. Partnerschaftsverträge

Absicherung von Partnerschaftsverträgen durch ein Bundesgesetz über die Berücksichtigung örtlicher Interessen bei der Genehmigung von Energie- und Infrastrukturprojekten: Im Bundesrecht soll analog zur deutschen Vorgehensweise (siehe entsprechende Bestimmung in der *Stromnetzentgelte-VO*) eine ausdrückliche rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass bei der Genehmigung von Energie- und Infrastrukturprojekten im

Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Interessenabwägungen positive Auswirkungen eines Vorhabens auf örtlicher bzw. lokaler Ebene Berücksichtigung finden. Dazu sollen die Grundlagen für eine im beiderseitigen Interesse liegende Kooperation zwischen Projektwerbern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für Projekte in den Bereichen Energie und Infrastruktur klarer geregelt werden. Maßnahmen, die aufgrund ihrer positiven Effekte auf örtlicher und lokaler Ebene die Akzeptanz für ein Vorhaben erhöhen können, sollen – soweit verfassungs- und unionsrechtlich zulässig – in Genehmigungsentscheidungen einfließen können. Im Vollzugsbereich des Bundes soll den Behörden eine ausdrückliche Ermächtigung eingeräumt werden, Vereinbarungen zwischen Projektwerbern und Gemeinden (Gemeindevorständen) über freiwillige Maßnahmen des Projektwerbers abzuschließen, die im Genehmigungsbescheid zu beurkunden sind. Damit können eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren aufgrund einer verbesserten Akzeptanz für Energie- und Infrastrukturprojekte, die Verbesserung der Rechtssicherheit für alle Beteiligten sowie die Schaffung rechtlich zulässiger Möglichkeiten für Gemeinden, aus Großprojekten einen Mehrwert für die örtliche Gemeinschaft zu lukrieren, erzielt werden.

C) Wasserrecht

1. Wiederverleihungsverfahren/Herstellung Stand der Technik

Gemäß § 21 Abs. 3 WRG besteht ein Anspruch auf Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechts u.a. nur dann, „wenn die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt“. Diese Bedingung wird in der Praxis so ausgelegt, dass zum Zeitpunkt der Wiederverleihung die Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik bereits umgesetzt sein müssen. Dies bedeutet, dass vor dem Wiederverleihungsverfahren ein gesonderter Antrag auf Bewilligung von Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik eingebracht werden muss. Werden diese Maßnahmen nicht rechtzeitig genehmigt und noch vor der Entscheidung über den Wiederverleihungsantrag auch tatsächlich umgesetzt, ist der Wiederverleihungsantrag abzuweisen. Dies bedeutet, dass zur Sicherstellung einer Verlängerung zwei Verfahren hintereinander geführt werden müssen – und zwar mit relativ hohem Aufwand und Risiko, weil die Anpassungsmaßnahmen an den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Wiederverleihungsantrag schon zur Gänze umgesetzt sein müssen. Es soll daher das technische Anpassungsverfahren in das Wiederverleihungsverfahren integriert werden.

Es sollte in § 21 Abs. 3 WRG klargestellt werden, dass die Anpassung an den Stand der Technik auch mittels Auflagen sichergestellt werden kann. Zu diesem Zweck wäre dem Projektwerber auch die Möglichkeit einzuräumen, derartige technische Anpassungsmaßnahmen im vorgelegten Projekt vorzusehen.

2. Regelungen für Wasserentnahmen aus KW für Beschneigungsanlagen

Für Beschneigungsanlagen wird Wasser aus Kraftwerken entnommen. Für die entnommenen Wassermengen wird der Kraftwerksbetreiber entschädigt. Die Genehmigungspraxis für diese Wasserentnahmen ist nicht einheitlich, da einschlägige Bestimmungen im Wasserrechts-

gesetz fehlen. Es gibt Bestrebungen im Vollzug, bei Wasserentnahmen zum Zwecke der Beschneidung das Maß der Wasserbenutzung (Konsenswassermenge) des Kraftwerkes zu reduzieren. Eine Änderung der Konsenswassermenge für das Kraftwerk kann von den Betreibern nicht akzeptiert werden, würde dies doch dazu führen, dass Wasserentnahmen für Beschneidungsanlagen von Kraftwerksbetreibern nicht mehr zugestimmt werden kann. Es sind Regelungen im Wasserrechtsgesetz erforderlich, die Änderungen des Maßes der Wasserbenutzung des Kraftwerkes bei Wasserentnahmen für Beschneidungsanlagen ausdrücklich ausschließen.

3. Genereller Ansatz im Wasserrecht

Um die ohnehin beschränkten Personalkapazitäten der WR-Behörden auf komplexe und zentrale Themenstellungen zu konzentrieren, sollten Vereinfachungen mit Fokus auf Genehmigungsfreistellungen in Betracht gezogen werden. Außerdem sollte auch im Wasserrecht das One-Stop-Shop-Prinzip angewandt werden.

D) Anlagen-Emissionsrecht und Abfallrecht

1. Erleichterung für Fernwärmeanlagen

Nach dem Unionsrecht (Art 35 der IE-RL) sind bis 31.12.2022 befristete Ausnahmen für ältere Fernwärmeanlagen mit nicht mehr als 200 MW Feuerungswärmeleistung von den Grenzwertanforderungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Ausnahme wurde in Österreich (EG-K) bewusst nicht vorgesehen.

Es sollen Ausnahmen vorgesehen werden.

2. Kontinuierliche Emissionsmessungen

In Österreich sind in der EMV-L kontinuierliche Messungen auch bei Anlagen unter 50 MW grundsätzlich verpflichtend, wenngleich sie durch Alternativen ersetzt werden können (§ 15 Abs. 3 EMV-L).

Nach dem Unionsrecht sind solche Messungen grundsätzlich ebenso vorgesehen, allerdings nur im Anwendungsbereich der IE-RL und damit bei Anlagen über 50 MW.

Es sollen die kontinuierlichen Messungen der Anlagen unter 50 MW gestrichen werden.

3. Abfallrechtliches Anlagenrecht

In Österreich bindet das AWG in § 37 alle Abfallbehandlungsanlagen und vor allem auch alle Änderungen derselben an ein behördliches Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren.

Nach dem Unionsrecht (Art 24 Abfallrahmen-RL) können Anlagen zur Verwertung von Abfällen von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Im Übrigen verlangt das Unionsrecht (Art 23) nicht, dass für jede noch so geringfügige Änderung ein Behördenverfahren notwendig ist.

Es sollen weiter Ausnahmen für Verwertungsanlagen vorgesehen werden. Weiters sollen nur wesentliche Änderungen genehmigungspflichtig sein.

4. Abfallwirtschaftskonzept

Einschränkung der Verpflichtung zur Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes auf wesentliche abfallrelevante Änderungen der Anlage (GewO, AWG, UMG etc.).

5. Reduktion Verfahrensdauern (§ 6 AWG, § 52 AVG und § 10 Abs. 1 AISAG)

Es wird gefordert, dass Feststellungsverfahren innerhalb von sechs Wochen abzuschließen sind. Ebenso, dass die Verfahrensdauer von drei Monaten, analog zum Feststellungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (§ 3 Abs. 7 UVP-G), reduziert und nur sechs Wochen betragen soll.

6. Einheitliches Anlagenrecht

Das österreichische Anlagenrecht ist in eine Vielzahl an Bundes- oder Landesgesetzen zersplittert, beispielsweise müssen sowohl im AWG 2002 als auch etwa in der Gewerbeordnung auf Grund von EU-Vorgaben parallele Gesetzesangleichungen vorgenommen werden (z.B. Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie, Umsetzung der Seveso-Richtlinie usw.). Eine schrittweise, beginnend auf Bundesebene, Vereinheitlichung des Verfahrensrechts (etwa in der GewO) wäre dringend geboten.

In Zusammenhang mit dem angestrebten Rückbau des Anlagenrechtes im AWG wäre u.a. für Rechtssicherheit betreffend der Ausnahmebestimmung des § 37 Abs. 2 AWG 2002 (Anlagen, die nicht der Genehmigungspflicht nach dem AWG unterliegen) zu sorgen. Ob eine geplante Anlage unter diese Ausnahmebestimmung fällt oder nicht, ist Unternehmen oftmals unklar. Dieses Informationsdefizit könnte durch eine entsprechende Information des BMNT, die die gegenständlichen Ausnahmebestimmungen umfangreich erläutert, einfach behoben werden.

7. Deregulierungsmaßnahmen

Umsetzung der geplanten Deregulierungsmaßnahmen der AWG-Novelle 2015 und des Verwaltungsreformgesetzes in Bezug auf das AWG, wie etwa Genehmigung von Abfallartenpools oder Streichung der Bestellung des Stellvertreters des Abfallbeauftragten oder Bestimmung, die festlegt, dass die in § 15 Abs. 5 definierten Fristen bei UVP-pflichtigen Vorhaben nicht schlagend werden.

8. Beschleunigung des Vollzugs in Anlagegenehmigungsverfahren

- Die Genehmigungsbehörden und ihre Sachverständigenteams müssen ressourcenmäßig adäquat ausgestattet werden. Dies bedingt eine bessere Zuteilung von Personal und Sachmitteln innerhalb des Verwaltungsapparats hin zu den

„operativen“ Abteilungen. Bei Engpässen sollen die Genehmigungsbehörden auch auf private Sachverständige zugreifen.

- Einführung des mündlichen Bescheides in den §§ 47, 50 und 52 AWG 2002.
- Einführung einer Regelung, nach der es der Behörde erlaubt ist, den Schluss des Ermittlungsverfahrens zu einem bestimmten Termin zu verkünden. Ab diesem Termin muss auf etwaig nachgeschobene Beweismittel nicht mehr eingegangen werden.
- Verfahrensverkürzung durch Aufhebung der Amtsbeschwerde und Amtsrevision des Landeshauptmannes und des zuständigen Bundesministers.
- Streichung der §§ 87c Abs. 2 bis 5 und 87d AWG 2002.

9. Umsetzung EU-MCP-RL

Die Umsetzung der Richtlinie der (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.11.2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft hätte bis spätestens 19.12.2017 erfolgen müssen. Dies sollte in Österreich durch eine Novelle der Feuerungsanlagenverordnung FAV BGBl. II Nr. 331/1997 erfolgen.

Gemäß den bisher bekannt gewordenen Entwürfen wird dabei beabsichtigt, bei der Überprüfung, ob die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, die Messunsicherheit nicht mehr zu berücksichtigen (siehe dazu Anlage 3, Teil 2 Ziffern 8.1 und 8.3). Gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2193 ist dies zwar prinzipiell zulässig, jedoch lässt die Richtlinie auch zu, dass bei der Überprüfung auf Einhaltung der Grenzwerte sogar die in der Richtlinie angeführte maximale Messunsicherheit berücksichtigt (d.h. vom Messwert abgezogen) wird. Bisher blieb es in Österreich dem jeweiligen Sachverständigen überlassen, zu entscheiden, ob und welche Messunsicherheit berücksichtigt wird.

Da die derzeit geplante Vorgangsweise eine Verschärfung gegenüber der europäischen Vorgaben ist, ersuchen wir, zu überprüfen, ob diese Verschärfung unbedingt erforderlich ist oder ob in die FAV nicht sogar aufgenommen werden könnte, dass bei der Ermittlung des Beurteilungswertes die maximal zulässige Messunsicherheit berücksichtigt werden kann. Gleiches gilt sinngemäß für die entsprechenden Regelungen gemäß § 35 Abs. 6 Emissionsgesetz für Kesselanlagen EG-K 2013, BGBl I Nr. 127/2013.

10. Umsetzung der BAT-Conclusions für Großfeuerungsanlagen

Betreiber von Großfeuerungsanlagen müssen den zuständigen Genehmigungsbehörden bis spätestens 16.08.2018 darlegen, ob ihre betroffenen Anlagen den im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates für Großfeuerungsanlagen (veröffentlicht im EU-Amtsblatt am 17.08.2017) dargelegten Stand der Technik entsprechen bzw. mit welchen Maßnahmen sie diesen bis spätestens 17.08.2021 einhalten werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und zur prinzipiellen Gleichbehandlung aller Anlagen wird um rasche Veröffentlichung von Richtlinien (für die Amtssachverständigen und Anlagen-

betreiber) ersucht, dass die Festlegung der neuen Emissionsgrenzwerte in der Regel auf Basis der oberen BAT-AEL's (BAT-Associated Emission Levels) erfolgen soll.

11. Novelle der AbfallverzeichnisVO inklusive Umsetzung der Verordnung HP 14

Österreich hat sich im Rahmen des Beitritts zur Europäischen Union entschieden, das nationale Abfallverzeichnis (auf Basis der ÖNORM S 2100) weiter beizubehalten. Das österreichische Abfallverzeichnis enthält im Vergleich mit dem Europäischen Abfallkatalog deutlich mehr gefährliche und nicht-gefährliche Abfallarten, jedoch deutlich weniger Abfallarten mit Spiegeleintrag.

Seit ca. einem Jahr wird im BMNT an einer Novelle der österreichischen Abfallverzeichnisverordnung, BGBI. II Nr. 570/2003, gearbeitet. Diese Novelle ist insbesondere erforderlich, um die Abfallverzeichnisverordnung an die Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 08.06.2017 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ anzupassen. In diesem Zuge soll auch die – zurückgezogene ÖNORM S 2100 – an den Stand der Technik angepasst und direkt in die Abfallverzeichnisverordnung aufgenommen werden.

Aufgrund beschränkter zeitlicher, personeller und finanzieller Ressourcen beabsichtigt das BMNT jedoch, die erforderlichen Änderungen in zwei Stufen durchzuführen: In einer ersten Stufe soll lediglich die Anpassung an die aktuelle Rechtslage (inkl. HP 14) erfolgen und erst in der zweiten Stufe eine Überarbeitung (Streichungen/Ergänzungen/Zuordnungen ...) der verbleibenden Abfallarten.

Die bislang konsensual erarbeiteten Vorschläge sind als hilfreich und den bisherigen Verwaltungsaufwand reduzierend anzusehen. Es wird jedoch dringend ersucht, alle bisher in den Arbeitskreisen diskutierten Punkte so rasch als möglich abzuschließen und diese noch in die erste Novelle der Abfallverzeichnisverordnung aufzunehmen!

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 08.06.2017 erstmals so ist, dass ein Umstieg auf den Europäischen Abfallkatalog nicht nur verwaltungstechnische Nachteile hätte, sondern zusätzlich finanzielle Nachteile durch die dann erforderliche Ausweitung von chemischen und physikalischen Untersuchungen von Abfällen mit Spiegeleintrag. Daher ist zum jetzigen Zeitpunkt das Beibehalten des österreichischen Abfallkatalogs als vorteilhaft gegenüber dem Umstieg auf den Europäischen Abfallkatalog anzusehen.

E) Sonstige umweltrelevante Rechtsmaterien

1. Umwelthaftungsgesetz

Mit dem Urteil „Folk“ (C-529/15 vom 1.6.2017) hat der EuGH u.a. entschieden, dass die Umwelthaftungsrichtlinie auf Umweltschäden Anwendung findet, die nach dem 30.04.2007

auftreten, aber aus dem Betrieb einer vor diesem Datum wasserrechtlich bewilligten und in Betrieb genommenen Anlage herrühren. Des Weiteren hat der EuGH festgestellt, dass die Umwelthaftungsrichtlinie einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der ein Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer hat, allein deshalb generell und ohne Weiteres vom Begriff des „Umweltschadens“ ausgenommen ist, weil er durch eine Bewilligung in Anwendung des nationalen Rechts gedeckt ist. Diese Entscheidung erfordert eine entsprechende Novellierung des Umwelthaftungsgesetzes, um Umwelthaftung für bereits bewilligte Kraftwerksbestandsanlagen weiterhin auszuschließen.

2. Umweltinformations-G und Störfallinformations-VO

Grundsätzlich wird die Beschränkung der Störfallinformation nach dem UIG auf das unionsrechtlich erforderliche Maß gefordert. Die Störfallinformation geht teilweise weit über das gemeinschaftsrechtlich geforderte Maß hinaus und sollte daher auf einen angemessenen Umfang eingeschränkt werden. Auch hier sollte geprüft werden, welche Informationen nicht bereits aus anderen Bekanntmachungen der Verwaltung (elektronische Register – EDM) denselben Zweck erfüllen.

Im Besonderen: Mit der Novellierung des Umweltinformationsgesetzes und der Störfallinformationsverordnung 2015 sind den möglicherweise betroffenen Personen die Informationen über die berichtspflichtigen Sperrbauwerke im Internet und darüber hinaus u.a. an räumlich im möglichen Auswirkungsbereich eines schweren Unfalls gelegenen, öffentlich genutzten Gebäuden, insbesondere Schulen und Krankenhäusern, zur Verfügung zu stellen. Von einigen Vollzugsbehörden wird dazu die Auffassung vertreten, dass bei Sperrbauwerken als Grundlage der Informationspflicht (Auswirkungsbereich) der jeweilige Flutwellenalarmplan heranzuziehen ist. Dies würde am Beispiel KW Kaprun bedeuten, dass in sämtlichen öffentlich genutzten Gebäuden von Kaprun bis Salzburg (Schulen, Kindergärten, Seniorenheime, evtl. Supermärkte) per Aushang über einen möglichen Störfall zu informieren wären. Eine Präzisierung der Anforderungen an eine Störfallinformation für Sperrbauwerke ist notwendig und zweckmäßig.

3. Mineralrohstoffgesetz

Die Entnahme von Sedimenten im Zuge wasserbautechnischer Maßnahmen bzw. von Räumverpflichtungen könnte als bergbauliche Tätigkeit angesehen werden und eine Bewilligungspflicht nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG) auslösen. Zur Klarstellung sollten im MinroG Sedimententnahmen im Rahmen von wasserbautechnischen Maßnahmen und in Befolgung einer Räumungsverpflichtung ausdrücklich von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

4. Flugverbot für Drohnen über Einrichtungen zur Energieerzeugung und -verteilung (Vorschlag für einen Erlass)

Im Rahmen der bereits laufenden Überlegungen zum besseren Schutz kritischer Infrastruktur werden auch Anlagen der E-Wirtschaft evaluiert. Zur besseren Absicherung der Energieerzeugung und der Netze erscheint auch eine Anpassung der Bestimmungen hinsichtlich Luftraumbeschränkung (Luftverkehrsregeln LVR 2014), angelehnt an die Vorschriften in Deutschland, zielführend. In Deutschland wurde mit der Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (Bundesgesetzblatt 2017 Teil I Nr. 17 § 21b) eine weitgehende Einschränkung des Betriebs von derartigen Luftfahrtsystemen erlassen.

Unternehmens- und Finanzrecht

1. Streichung der Veröffentlichungspflicht in der Wiener Zeitung

Veröffentlichungspflichten in einer Tageszeitung hatten zwar historisch ihre Berechtigung, sind aber durch die bereits realisierten Möglichkeiten der Nutzung der Informationstechnologien obsolet. Informationen sind beim Handelsgericht benutzerfreundlich elektronisch abrufbar und somit stellt ihre Veröffentlichung in der Wiener Zeitung eine Redundanz dar.

- Änderung insbesondere der §§ 10, 277 ff und 282 f Unternehmensgesetzbuch (Eintragungen im Firmenbuch und sonstige vom Firmenbuchgericht vorzunehmende Veröffentlichungen sind im “Amtsblatt zur Wiener Zeitung” bekannt zu machen + Regelungen betreffend Wr. Zeitung - § 10, Veröffentlichung des Jahresabschlusses - §§ 277 ff, Prüfung des Gerichts, ob Veröffentlichungen veranlasst wurden und Zwangsstrafen - §§ 282 f)
- Änderung des § 22 Genossenschaftsgesetz (für größere Genossenschaften gelten die Veröffentlichungspflichten des UGB)
- Änderung der § 18 und § 33 Aktiengesetz (Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, dass eine Veröffentlichung der Gesellschaft zu erfolgen hat, so ist sie in der “Wiener Zeitung” einzurücken - § 18, Veröffentlichung der Eintragung der Gesellschaft und der Eröffnungsbilanz - § 33)
- Änderung des § 3 Gesellschafter-Ausschlussgesetz (Veröffentlichung des Hinweises auf geplante Beschlussfassung hinsichtlich des Ausschlusses von Minderheitsgesellschaftern bei AG und GmbH)
- Änderung des § 24 Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Nachweis der Veröffentlichung des Verschmelzungsvertrags oder dessen Entwurf für die übertragende Gesellschaft bei Anmeldung der beabsichtigten Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens einer Gesellschaft mit Sitz in Österreich auf eine Europäische Gesellschaft (SE) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat)
- Änderung des § 14 Übernahmegesetz (Veröffentlichung der Äußerung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats, einer allfälligen Äußerung des Betriebsrats und der Beurteilung des Sachverständigen)
- Änderung des § 14 Arbeitsverfassungsgesetz (Veröffentlichung von Kollektivvertragsabschlüssen)

2. Verrechnungspreisdokumentationsgesetz

a) Unwesentlichkeit nicht konsolidierter Unternehmen

Gemäß § 2 Abs. 2 lit B VPDG sind auch eigenständige Geschäftsbereiche als Geschäftseinheiten zu sehen, die nur aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den konsolidierten Abschluss einbezogen werden. Unter Rz 3 führt das BMF Information zum Verrechnungspreisdokumentationsgesetz aus, dass es unzulässig sei, wegen Unwesentlichkeit nicht konsolidierte Unternehmen einer multinationalen Unternehmensgruppe aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht im länderbezogenen Bericht zu dokumentieren. Diese Schlussfolgerung ist u.E. zu wenig differenziert und widerspricht der eigentlichen Zielsetzung des länderbezogenen Berichts, als Grundlage für ein „high level transfer pricing risk assessment“ zu dienen. Das Einbeziehen in den länderbezogenen Bericht bedeutet mangels verfügbarer Daten einen hohen administrativen Aufwand, dem kein Erkenntnis-Gewinn für die verfolgten Zwecke gegenübersteht. Gerade weil diese Gesellschaften unwesentlich sind, können sie auch keine Auswirkung auf das verrechnungspreisbezogene Risikoprofil haben. Es sollte daher zulässig sein, die wegen Unwesentlichkeit nicht voll konsolidierten Unternehmen nicht in die länderbezogene Berichterstattung aufzunehmen. Die OECD hat selbst klargestellt, dass nicht konsolidierte Unternehmen für Zwecke der Ermittlung der EUR 750 Mio. Umsatzgrenze nicht zu berücksichtigen sind.

b) Dokumentation nicht grenzüberschreitender Tätigkeiten

Die Erstellung von Master und Local Files sind sehr aufwändig und teuer für Unternehmen. Vor allem die darin geforderten Daten zu Transaktionen liegen nicht „auf Kopfdruck“ vor. Daher sollte von der Verpflichtung zur Erstellung eines Master bzw. Local Files Abstand genommen werden, wenn eine Geschäftseinheit ausschließlich mit inländischen Umsätzen den Betrag von EUR 50 Mio. überschreitet. Andernfalls wird dem Steuerpflichtigen ein unnötiger Administrationsaufwand aufgelastet, der nach OECD-Vorgaben nicht nötig ist.

3. Abschaffung von Bagatellsteuern

Ersatzlose Abschaffung ineffizienter Bagatellsteuern, wobei insbesondere folgende Steuern betroffen sind: Werbeabgabe, Rechtsgeschäftsgebühr, Flugabgabe, Schaumweinsteuer, Künstlersozialversicherungsabgabe sowie des Interessentenbeitrages nach den jeweiligen landesspezifischen Tourismusetzen.

4. Grunderwerbsteuer

Die Administration der Grunderwerbsteuer bzw. der Sachverhalte, welche Grunderwerbsteuer auslösen, insbesondere die Übertragung von Gesellschaftsanteilen von grundstücksbesitzenden Gesellschaften, ist in den letzten Jahren sehr komplex geworden; hier muss eine Vereinfachung erreicht werden; als erster Schritt sollte die Grunderwerbsteuer bei reinen konzerninternen Übertragungen von Gesellschaftsanteilen entfallen.

5. E-Mobilität – Umsatzsteuer

Schaffung eines Mini-One-Stop-Shops für internationales Tankkartenroaming im Bereich der Umsatzsteuer.

6. Einkommenssteuergesetz

a) Einlagenrückzahlung

Wie schon im Regierungsprogramm vorgesehen, sollten die Regelungen zur Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG in der Fassung vor der Steuerreform 2015/16 so rasch wie möglich wieder hergestellt und damit die Innenfinanzierungsverordnung aufgehoben werden.

b) Sofortabschreibung nach § 13 EStG – Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Anhebung der Grenze für die sofort abschreibbaren geringwertigen Wirtschaftsgüter auf 1.500 Euro bedeutet eine erhebliche Senkung der Verwaltungslasten für die Unternehmen. Die geltende 400-Euro-Grenze wurde seit 1982 nicht valorisiert. Darüber hinaus werden durch diese Maßnahme, die für den Fiskus keinen absoluten sondern nur einen temporären Effekt auf das Bundesbudget hätte, auch Investitionen erleichtert.

c) Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG

(Pflicht für Unternehmer, in bestimmten Fällen eine kalenderjahrbezogene Mitteilung von personen- und leistungsbezogenen Daten von Personen, die für sie Leistungen erbracht haben, durchzuführen.)

Erhöhung der Wertgrenze auf EUR 3.000 (Wertgrenze für einzelne Leistung auf EUR 1.500).

7. Körperschaftsteuergesetz

§ 2 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 regelt die steuerliche Behandlung von Versorgungsbetrieben, die in juristische Personen des Privatrechts ausgegliedert sind. Derzeit profitieren diese juristischen Personen von der steuerlichen Zusammenfassung der Betriebe nur dann, wenn sie unmittelbar oder mittelbar zu 100 % im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehen. Hier wäre eine Ausdehnung des Privilegs auf „mehrheitliches“ unmittelbares oder mittelbares Eigentum der öffentlichen Hand sinnvoll.

8. Finanzstrafrecht

Anhebung der Strafbarkeitsschwelle auf grobe Fahrlässigkeit ohne Ausnahmen (auch innerhalb der jeweiligen Materiengesetze). Einführung der Möglichkeit zur bedingten Strafnachsicht im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren. Implementierung einer verstärkten Vorprüfung der subjektiven Tatseite vor Einleitung eines Finanzstrafverfahrens (z.B. über erlassmäßige Klarstellung zu § 82 FinStrG).

9. Nachweise bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen in der Umsatzsteuer

Der Ausfuhrnachweis bzw. Beförderungs-/Versendungsnachweis sollte analog zur elektronischen Rechnungslegung auch elektronisch erfolgen und aufbewahrt werden können. Weiters: Abschaffung des Buchnachweises. EU-rechtlich ist nur ein Ausfuhrnachweis gefordert, es sollten daher andere Beweismittel unbeschränkt zugelassen werden.

10. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Entfall „Gold Plating“ bei „politisch exponierten Personen (PEP)“: Der österreichische Gesetzgeber hat im FM-GWG den ohnehin weiten Richtlinienbegriff des PEP noch weiter ausgedehnt. Es sollte kein strengerer Standard eingeführt werden, als jener, wie er in Deutschland gilt, wo z.B. auf Landesebene nur der Ministerpräsident, also der Landeshauptmann, erfasst ist und nicht auch alle Geschäftsführer von Landesunternehmen, die der RH-Kontrolle unterliegen.

11. Ausweisänderungen im Jahresabschluss

Mit dem RÄG 2014 wurde der § 225(3), (6) dahin geändert, dass im Bilanzausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten zwingend „Davon“ -Angaben zur Fristigkeit darzustellen sind.

Bei Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit über 5 Jahren ist jedoch zusätzlich eine Anhangangabe zu machen. Da ohnehin entsprechende Spiegel für Anlagen und Rückstellungen im Anhang zu erstellen sind, sollte der Ausweis der Fristigkeiten für Forderungen und Verbindlichkeiten wiederum in einer Anhangdarstellung erfolgen. Punkt wie telefonisch besprochen.

12. Überschreitung der Mindeststeuersätze bei betrieblicher Verwendung

Im österreichischen System der Energiebesteuerung (Elektrizitäts- und Erdgasabgabe, Mineralölsteuer, Energieabgabenrückvergütung) sind die durch die Energiesteuer-RL 2003/96/EG vorgesehenen Mindeststeuersätze zumindest in Teilen überschritten.

Überdies wird von den in der Energiesteuer-RL 2003/96/EG eröffneten Möglichkeiten der Steuerbefreiungen bzw. -reduktionen für Energie (Wärme und Strom) aus KWK und für Strom aus erneuerbaren Energieträgern nach wie vor kein Gebrauch gemacht.

Gefordert wird daher die Ausweitung der Energieabgabenvergütung auf alle Fälle der „betrieblichen Verwendung“ i.S.d. RL 2003/96/EG hinsichtlich der Energieträger Strom und Erdgas. Weiters wird die Absenkung der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe auf die durch die RL 2003/96/EG vorgesehenen Steuern gefordert sowie die Befreiung für Strom aus KWK und für Ökostrom von der Elektrizitätsabgabe.

13. Nationale Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Z 13 WAG: Es fehlt nach wie vor eine Klarstellung in Hinblick auf die Zuordnung des Energiegroßhandels. Dies begründet sich insbesondere anhand des komplexen Verhältnisses von BWG und WAG.

In Österreich besteht eine spezifische Regelungstechnik, die im Vergleich zu Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (vgl. insb. Deutschland) in Österreich ansässige Elektrizitätsunternehmen benachteiligen: Das Unionsrecht geht von einem sehr engen Begriff des „Kreditinstituts“ aus (commercial banking), dagegen liegt ihm ein weiter Begriff von „Wertpapierfirmen“ (investment firms) zugrunde. Das österreichische Recht ist dagegen von einem sehr weiten Kreditinstitutsbegriff (§ 1 BWG) gekennzeichnet (Universalbankmodell) – der überwiegende Anwendungsbereich der MiFID unterliegt in Österreich dem BWG. Dagegen haben Wertpapierfirmen im Sinne des WAG einen vergleichsweise engen Konzessionstatbestand.

Diese Gestaltung führt dazu, dass Elektrizitätsunternehmen mit ihrer Tätigkeit – sollten sie den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 2 Z 13 WAG nicht in Anspruch nehmen können – in den Anwendungsbereich des BWG fallen und eine „volle“ Bankkonzession mit entsprechenden Kapitalhinterlegungs- und Reportingpflichten halten müssen.

In Deutschland gibt es hier eine klare Differenzierung, die einem pragmatischen Ansatz folgt: Elektrizitätsunternehmen, die mit ihren Geschäften in den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) fallen, betreiben im Sinne des KWG kein Bankgeschäft, sondern erbringen Finanzdienstleistungen (insb. § 1 Abs. 1a KWG). Sie benötigen in Folge eine Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG (im Gegensatz zu einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften). Die damit verbundenen Verpflichtungen beziehen sich spezifisch auf Finanzdienstleistungen.

Es sollte im österreichischen Recht eine eigenständige Regelung eingeführt werden, welche die für den Energiehandel relevanten Vorgaben des Unionsrechts erfüllt und die Unterschiede zwischen Banken- und Energiehandelsbereich, insb. kein Halten von Kundengeldern, widerspiegelt. Dies kann durch eine Anpassung der Konzessionstatbestände im WAG oder durch eine Adaption im BWG erfolgen. In Bezug auf letzteres sei erwähnt, dass ein ähnliches Sonderregime bereits für Zahlungsdienstleister oder Investmentfonds gilt.

14. BörseG und Kartellgesetz

a) Gerichtliche Strafen – Strafhöhen

Börse-G 2018 §§ 48m und 48n: In der Richtlinie 2014/57/EU zur Marktmanipulation (MAD) sind die Höchststrafen in Artikel 7 betreffend Insidergeschäfte und Marktmanipulation mit mindestens 4 Jahren festgelegt. In Artikel 4 ist für den Tatbestand der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen eine Höchststrafe von mindestens 2 Jahren vorgesehen.

Es ist nicht einsichtig, warum in den §§ 48m und 48n BörseG über die vorgesehenen Mindestwerte hinausgegangen wird. Wir empfehlen daher, die Mindeststrafhöhen für diese Tatbestände auch im BörseG nicht zu überschreiten und von einem Gold Plating abzusehen.

b) Strafbestimmungen

Börse-G 2018 zu § 106 (1) Z 25 BörseG: In § 106 (1) Z 25 BörseG wird der Verstoß gegen die Verpflichtung zur Synchronisierung der im Geschäftsverkehr an einem MTF oder OTF verwendeten Uhren gemäß § 76 BörseG als Verwaltungsübertretung und eine Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, festgehalten. Die delegierte Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission vom 07.06.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren regelt die Details dieser Synchronisierung. Eine entsprechende Regelung betreffend den Strafrahmen bei Nichteinhaltung der Synchronisierungsverpflichtung liegt nicht vor. Der Strafrahmen wirkt angesichts der Geringfügigkeit des Delikts unverhältnismäßig. Der Tatbestand ist bereits ohne Vorliegen einer Marktmanipulation(-sabsicht) erfüllt. Zudem sieht beispielsweise die Umsetzung in Deutschland keine vergleichbare Regelung vor (vgl. Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte – 2. FiMaNoG). Die österreichischen Handelsteilnehmer sind durch die strengere Bestimmung benachteiligt.

c) Veröffentlichungspflicht

Kartellgesetz-Novelle 2016: § 37 Abs. 1: Mit der Ausweitung der Veröffentlichungspflicht des Kartellgerichts auf Entscheidungen, die im Provisorialverfahren ergehen und auf abweisende Entscheidungen, geht der Gesetzesentwurf über die Richtlinie 2014/104/EU vom 26.11.2014 hinaus. Die Pflicht, auch solche Entscheidungen zu veröffentlichen, sehen wir problematisch, weil damit unbegründete Vorwürfe öffentlich gemacht werden, die – auch wenn sie explizit gegenstandslos sind – geeignet sind, rufschädigend zu wirken. Daher empfehlen wir, diese Regelung aufzuheben.

15. Vergaberecht

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Umsetzung der EU-Vergaberechtslinie 2014 sowie der EU-Sektorenrichtlinie 2014 ist bei der nationalen Ausgestaltung des Vergaberechts von ergänzenden überbordenden Regelungen abzusehen. Insbesondere bei den privatwirtschaftlich orientierten Sektorauftraggebern sollte zum Kern des europäischen Vergaberechts, der einschlägigen EU-Vergaberichtlinie, zurückgekehrt werden.

Angesichts des Umstands, dass die umzusetzende Sektorenrichtlinie 2014 über 100 Artikel umfasst, ist es naheliegend, dass man sich im österreichischen (Sektoren-)Vergaberecht auf den EU-Richtlinientext beschränkt, der umfassende Vorgaben für Auftraggeber und Bieter enthält. Es wird daher eine 1:1-Umsetzung der EU-Regelungen vorgeschlagen.

16. Datenschutzgesetz (DSG)

Mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 wurde das DSG 2000 zur Durchführung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) grundlegend geändert. Geplant war eine gänz-

liche Neuerlassung des DSGVO, die entsprechend der DSGVO nur mehr den Schutz natürlicher Personen regelt; daher auch der neue Titel „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.“ § 1 DSGVO sieht aber das Grundrecht auf Datenschutz für jedermann vor, somit für juristische Personen, was ein Gold Plating darstellt. Zudem sollte innerhalb des durch die DSGVO gewährten Umsetzungsspielraumes eine Klarstellung (im DSGVO) erfolgen, wie dem Gebot der Löschung personenbezogener Daten Rechnung getragen werden kann. Dabei wäre anzustreben, dass der Lösungsverpflichtung weitestmöglich dadurch Rechnung getragen wird, dass personenbezogene Daten beim Verantwortlichen nicht mehr zum automatisierten Abruf bereitgestellt werden.

Es sollte innerhalb des durch die DSGVO gewährten Umsetzungsspielraumes eine Klarstellung (im DSGVO) erfolgen, wie dem Gebot der Löschung personenbezogener Daten Rechnung getragen werden kann. Dabei wäre anzustreben, dass der Lösungsverpflichtung weitestmöglich dadurch entsprochen wird, dass personenbezogene Daten beim Verantwortlichen nicht mehr zum automatisierten Abruf bereitgestellt werden.

Sonstige rechtliche Vorgaben

1. Mediengesetz und Medienkooperations- und -förderungstransparenzgesetz

- a) **Mediengesetz:** Die vorgesehenen Offenlegungspflichten in § 25 Mediengesetz erscheinen überzogen und in der Praxis schwer umsetzbar. Danach sind für sämtliche an einem Medieninhaber (Website-Inhaber, Ersteller eines Newsletters) direkt oder indirekt beteiligte Unternehmen, die der vollständigen Offenlegungspflicht unterliegen, die jeweiligen Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse anzugeben. Ferner sind allfällige stille Beteiligungen am Medieninhaber anzugeben sowie Treuhandverhältnisse für jede Stufe offen zu legen. Wir regen an, zur Rechtslage vor der mit 01.07.2012 in Kraft getretenen Mediengesetz-Novelle zurückzukehren und wieder Bagatellgrenzen auch für Unternehmen, die der vollständigen Offenlegungspflicht unterliegen, einzuziehen.
- b) **§§ 43 – 45 Mediengesetz** und Verordnung des Bundeskanzlers über die Anbieters- und Ablieferungspflicht von Druckwerken, sonstigen Medienwerken und periodischen elektronischen Medien nach dem Mediengesetz (**Pflichtablieferungsverordnung** – PflAV): Die vorgesehenen Ablieferungspflichten sind überzogen und in der Praxis ein großer Aufwand.
- c) **Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz:** Dieses Gesetz verursacht bei den Adressaten einen massiven Administrationsaufwand, daher sollten Meldungen über Aufträge an Medienunternehmen bzw. Leermeldungen nur einmal jährlich erfolgen müssen (anstatt wie derzeit quartalsweise). Auf eine

entsprechende Erhöhung der quartalsweisen Bagatellgrenze (€ 5.000,--) ist Bedacht zu nehmen.

2. Nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EU – (§ 107 TelekommunikationsG)

Der Tatbestand des Cold Calling und der unerlaubten E-Mail-Werbung gemäß § 107 TKG sollte auf B2C-Tätigkeiten beschränkt werden und für B2B-Tätigkeiten nicht anwendbar sein. Für B2B-Kontakte wäre es sinnvoll, ein Opt.-Out-Modell einzuführen.

3. Gebührengesetz 1957

Das Gebührengesetz nimmt in der europäischen Gesetzeslandschaft eine Sonderstellung ein. Es handelt sich um ein österreichisches Spezifikum, das ursprünglich als Papierverbrauchssteuer konzipiert wurde. Im europäischen Rechtsverkehr lässt sich dieses „Sondergesetz“ Vertragspartnern oftmals schwer vermitteln, insbesondere, wenn im Sinne eines gebührenschonenden Vorgehens von einer Ausfertigung schriftlicher Verträge abgesehen werden soll. Im Sinne der Schaffung von mehr Rechtssicherheit, die durch die Schriftlichkeit von vertraglichen Vereinbarungen gegeben ist, ist eine Abschaffung der Rechtsgeschäftsgebühren (§§ 15 bis 33 GebG) dringend geboten, zumal das Abgabenaufkommen im Verhältnis zum Gesamtbudget gering, der dafür betriebene Verwaltungsaufwand aber enorm ist (z.B. hat in unserem Unternehmen ein Verfahren zur Feststellung einer Pachtvertragsgebühr von circa 3,14 Euro 3 Jahre gedauert!). Die entsprechenden Feststellungen der Notariatskammer dahingehend werden unterstützt (siehe: <https://www.notar.at/de/aktuelles/news/empfehlungen-die-naechste-bundesregierung/>).

4. Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren für Grundbucheintragungen sollten sich ausschließlich am Aufwand und nicht am Wert des einzutragenden Rechts bemessen (TP 9 lit b Z 1,3,4 und 5 GGG). Damit würde die gebührenvermeidende und nicht wünschenswerte Praxis von außerbücherialen Grundstückstransfers stark abnehmen und das Grundbuch als öffentliches Register den eigentlichen Sinn und Zweck (Grundbuchstand bildet die rechtliche Realität ab) wieder besser erfüllen.

5. Verwaltungsstrafgesetz

Entschärfung des Kumulationsprinzips in § 22 VStG.

6. Forschung und Entwicklung

- Die Umsetzung eines One-Stop-Shops bei F&E- und Innovations-Förderungen des Bundes wäre wünschenswert, wobei die FFG Abwicklungsstelle sein sollte.
- Die De-Minimis- Bestimmung des EU-Wettbewerbsrechts (EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013) verhindert bzw. erschwert die Umsetzung von

größeren alternativen Mobilitätsprojekten (Flottenumstellungen auf E-Autos etc.), da der Schwellenwert von 200.000 EUR für 3 Steuerjahre für Großprojekte nicht praktikabel bzw. unrealistisch ist. Hier wäre eine Anpassung der Förder-Rahmenbedingungen geboten, insofern als EU-notifizierte Förderschienen herangezogen werden, für welche die De-Minimis-Regel nicht zur Anwendung kommt.

- Ein einheitliches Procedere bei der Anerkennung von F&E-Aktivitäten von Unternehmen ist erforderlich: In FFG-Gutachten zur Forschungsprämie werden Kosten bzw. F&E-Aufwände nicht anerkannt, obwohl diese z.B. über EC/HORIZON2020 F&E-Förderverträge als solche anerkannt sind.

7. Förderungen

- Administration von Förderanträgen erleichtern: Förderanträge sind zu komplex und schwer durchschaubar. Eine Vereinfachung ist unabhängig von der Unternehmensgröße wünschenswert.
- Vereinfachung der betrieblichen Umweltförderungen und Verkürzung der Wartezeiten: „Betriebliche Umweltförderungen“ zählen zu den wirksamsten und kosteneffizientesten Instrumenten der Klimapolitik. Der Zugang zu und die Gestaltung von Umweltförderungen sollte vereinfacht werden. Außerdem sollten die derzeit viel zu langen Wartezeiten für die Auszahlung dieser Förderungen deutlich verkürzt werden. Aufgrund ihrer Bedeutung sollten die dafür vorgesehenen Budgetmittel möglichst aufgestockt werden, jedenfalls darf es zu keiner Kürzung kommen.
- Das Fördersystem sollte auf Doppelgleisigkeiten durchforstet werden. „Gießkannenförderungen“ sollten vermieden, Schwerpunkte gesetzt werden. Wünschenswert wäre ein stärkerer strategischer Ansatz im Fördersystem. Optimierung der Verfahren zur Vergabe und Evaluierung von Förderungen, Ausbau der Transparenzdatenbank zu einem Instrument zur Vermeidung von unbeabsichtigten Mehrfachförderungen und –transfers durch Einbeziehung aller Förderungen und Transfers von Ländern und Gemeinden.

Anlage 1: Übersicht Datenerhebungen in der E-Wirtschaft

Die Herstellung von Transparenz ist in einem liberalisierten Energiemarktsystem eine wesentliche Voraussetzung für dessen Funktionieren. Dementsprechend sind auch schon in den relevanten EU-Richtlinien verschiedene Berichtspflichten vorgesehen. Darüber hinaus sieht auch das nationale Elektrizitätsrecht umfassende statistische und systembezogene Erhebungen vor. Aufgrund dieser Regelungen sind die Elektrizitätsunternehmen in außerordentlich hohem Ausmaß zu Datenmeldungen verpflichtet, die auf unabgestimmten gesetzlichen und (regulierungs-)behördlichen (Verordnungs-)Vorschriften beruhen. Diese Datenerhebungen verursachen bei den Unternehmen einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand, wobei die Notwendigkeit und der Nutzen vieler Erhebungen oft nicht erkennbar und plausibel sind. Allein schon das Ausmaß der umfangreichen Datenerhebungs- und Aufzeichnungspflichten, denen die Netzbetreiber unterliegen und deren Sinnhaftigkeit zum Teil äußerst fragwürdig ist, sollte Anlass zu einem grundsätzlichen Überdenken des gegenwärtigen Datenerhebungs- und Melderegimes sein, wie die nachstehende (nicht vollständige) Übersicht zeigt:

Elektrizitätsstatistikverordnung des BMWFW (BGBl. II Nr. 284 /2007)

- Bestandstatistik
 - Trassen- und Systemlängen
 - Anzahl und Kenngrößen von Netzanlagen (Umspannwerke, Trafos etc. jeweils unterschieden nach Netzebene und Anlagentyp)
 - Anzahl der Zählpunkte getrennt nach Netzebenen und untergliedert nach Verwendungskomponenten
- Betriebsstatistik
 - Tageserhebung
 - Monatserhebung
 - Jahresherhebung
- Marktstatistik
 - Anzahl der Endverbraucher und der Endverbraucher, die je Kalendermonat Lieferantenwechsel durchgeführt haben, gegliedert nach Netzebene bzw. Größenklassen
 - Die durchschnittlich benötigte Zeit für die Herstellung und Reparatur eines Anschlusses gegliedert nach Netzebene
- Statistik über erneuerbare Energieträger
 - Einspeisung von Strom aus Ökostromanlagen, gegliedert je Kalendermonat, Kraftwerkstyp bzw. Primärenergieträger
- Statistik über die Versorgungsqualität
 - Ausfalls- und Störungsstatistik
 - Statistik über die Spannungsqualität
 - Nichtverfügbarkeitsstatistik

NetzdienstleistungsVO Strom (BGBl. II Nr. 192 2013)

- Jährliche Kennzahlenerhebung betreffend
 - Prozentueller Anteil der Nichteinhaltung von Standards betreffend
 - Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs
 - Versorgungsunterbrechungen
 - Spannungsqualität
 - Datenübermittlungen
 - Termineinhaltungen
 - Anzahl der Anträge auf Netzzutritt einschließlich Bearbeitungsdauer je Netzebene, Lastprofiltyp und Art des Anschlusses
 - Anzahl der Anfragen für Kostenvoranschläge einschließlich Bearbeitungsdauer je Netzebene, Lastprofiltyp und Art des Anschlusses
 - Anzahl der durchgeführten Netzrechnungskorrekturen einschließlich Bearbeitungsdauer
 - Prozentueller Anteil der korrigierten Rechnungen
 - Durchschnittliche kundengewichtet ermittelte Nichtverfügbarkeit SAIDI
 - Durchschnittliche leistungsgewichtet ermittelte Nichtverfügbarkeit ASIDI
 - Jährliche repräsentative Messungen der Spannungsqualität an 360 verschiedenen Messstellen im gesamten Bundesgebiet

Monitoring-Erhebungen nach § 88 EIWOG 2010

- Zahl der Neuanschlüsse inklusive jeweils hierfür benötigter Zeit
- Durchgeführte Wartungs- und Reparaturdienste inklusive jeweils hierfür eingehobener Gebühren und benötigter Zeit
- Anzahl der geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen inklusive Anzahl der davon betroffenen Endverbraucher
- Leistung, Dauer der Versorgungsunterbrechungen, Ursache und betroffene Spannungsebenen
- Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen
- Anzahl der Netzzutritts- und Netzzuganganträge sowie deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer
- Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Netzebenen und Lieferanten
- Abschalttraten, unter gesonderter Ausweisung von Abschaltungen bei Aussetzung bzw. Vertragsauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten
- Zahl der Neu- und Abmeldungen
- Anzahl der eingesetzten Vorauszahlungszähler
- Durchgeführte Anzahl der eingeleiteten Wechsel, die dem Netzbetreiber bekannt gemacht wurden, inklusive Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Wechsel
- Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Unterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug
- Zahl der Endabrechnungen und Anteil der Rechnungen, die später als sechs Wochen nach Beendigung des Vertrages ausgesandt wurden

Kostenermittlungsverfahren gemäß § 48 EIWOG 2010

Darüber hinaus führt die Regulierungsbehörde alljährlich Erhebungen im Rahmen der Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfangreiche Datenermittlungen zur Erhebung der Kosten, Zielvorgaben und des Mengengerüsts gemäß § 48 EIWOG 2010 durch.

Resümee

Aufgrund der zwar unpräzisen aber weitreichenden gesetzlichen Rahmenbestimmungen (§ 10 EIWOG 2010, § 34 E-ControlG) zur regulierungsbehördlichen Einsichtnahme bzw. zur Auskunftserteilung ist der Umfang dieser Erhebungen nicht abgegrenzt und wird dieser teilweise nach freiem behördlichem Ermessen verändert und fallweise ausgedehnt. Auch wenn manche Erhebungen – da redundant – zusammengefasst durchgeführt werden, entsteht den Netzbetreibern dadurch ein hoher, unvorhersehbarer und unkalkulierbarer Aufwand. Diese Daten, deren Recherche oft sehr großen unternehmensinternen Aufwand erfordert, finden dann in der Praxis oft kaum Verwendung und deren weitere behördliche Behandlung ist vielfach nicht nachvollziehbar.

Dieses ausufernde Datenregime steht grundsätzlich im Widerspruch zu den verfassungsrechtlich gebotenen Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Die Erforderlichkeit ist in vielen Fällen – wie beispielhaft dargestellt – durchaus zu hinterfragen:

- Wofür ist laut END-VO die Erhebung der Netzzutritte nach pauschaliert/nicht pauschaliert angeboten erforderlich?
- Wofür ist laut END-VO die Erhebung der eingelangten unvollständigen Netzzutrittsanträge und die Abfrage der Zeit, die bis zur Vervollständigung durch den Kunden vergeht, erforderlich?
- Wofür ist laut END-VO die Erhebung der Beantwortung von Anfragen/Beschwerden, unterteilt nach Art der Beantwortung, (schriftlich/telefonisch) erforderlich?

Die Unverhältnismäßigkeit dieser Erhebungen und des damit verbundenen statistischen Erfassungsaufwandes bei den Unternehmen ist selbsterklärend und steht in klarem Widerspruch zur größtmöglichen Kosteneffizienz, zu der die Netzbetreiber im Rahmen des Regulierungsregimes verhalten sind.

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit knapp 21.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 23.000 MW und einer Erzeugung von rund 65 TWh jährlich, davon 75,6 Prozent aus erneuerbaren Quellen.

Rückfragehinweis

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin Oesterreichs Energie

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
Tel.: +43 1 50198 100
E-Mail: b.schmidt@oesterreichsenergie.at
www.oesterreichsenergie.at